

Allgemeine Geschäftsbedingungen Deponie Haberl KG

Anlieferung Bodenaushubdeponie Madstein

In der Bodenaushubdeponie der Firma Deponie Haberl KG in Madstein dürfen lt. Bescheid der steiermärkischen Landesregierung Erd- und Bodenaushub, die gem. Schlüsselnummernkatalog genehmigt sind und der Deponieverordnung 2008, Anhang 1, Tabelle 1 und 2 entsprechen, abgelagert werden.

Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag 07:00 – 17:00 Uhr
Freitag 07:00 – 14:00 Uhr

Ansprechpartner:

Bernhard Haberl, 0664/3111 988
Georg Haberl, 0664/303 1990

1. Geltungsbereich

Alle Anlieferungen auf der Deponie Madstein werden durch betriebseigene Eingangskontrollen und behördliche Fremdkontrollen geprüft und überwacht. Die Beurteilung/Einstufung ist verbindlich.

2. Grundsätze der Leistungserbringung

- Der Übergeber ermächtigt die Deponie Haberl KG alle Erklärungen gegenüber Behörden abzugeben, die zur Leistungserbringung notwendig sind.
 - Sollte sich bei der Eingangskontrolle herausstellen, dass der angelieferte Abfall nicht der Deklaration entspricht und nicht für die Ablagerung auf der Deponie geeignet ist, stellt der Übergeber sicher, dass der Abfall innerhalb von 14 Tagen nach Mitteilung durch die Deponie Haberl KG einer ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt wird. Alle damit einhergehenden Kosten gehen zu Lasten des Übergebers.
- Sofern der Übergeber dieser Forderung nicht nachkommt, ist die Deponie Haberl KG berechtigt, eine entsprechende Ersatzleistung vorzunehmen und alle damit verbundenen Kosten dem Übergeber in Rechnung zu stellen. Die Deponie Haberl KG ist ebenso ermächtigt die Annahme eines nicht geeigneten Abfalls zu verweigern und zurückzuweisen.
- Den Anordnungen des Deponiepersonals ist Folge zu leisten.

3. Annahmekriterien

- Für alle Abfälle, die an die Deponie Madstein zur Ablagerung angeliefert werden, ist eine grundlegende Charakterisierung gem. Deponieverordnung in der jeweils gültigen Fassung vorzulegen. Diese beinhaltet u.a. Informationen über Menge, Abfallbezeichnung,

Abfallschlüssel, Materialbeschreibung, Vorbehandlung, nutzungsspezifische Schlüsselparameter, organoleptische Ansprache Herkunft, Projekt, Bauvorhaben, Vornutzung, etc.

- Einzige Ausnahme sind Kleinbaustellen, bei denen die Gesamtaushubmasse der Baustelle 2000t nicht überschreitet. Des Weiteren dürfen keine Hinweise auf eine mögliche Verunreinigung (Siedlungsgebiete, etc.) vorliegen.

Für diese Baustellen ist eine Abfallinformation laut §13 ABS.1 Z3 Deponieverordnung 2008 (Formblatt BAM 2000), sowie eine Bestätigung des aushebenden Unternehmens laut §13 ABS. 1 Z3 Deponieverordnung 2008 (Formblatt AU – BAM), erforderlich.

4. Preise, Abrechnung

Die Abrechnung erfolgt jeweils pro Fuhre, wobei ein Fixpreis für 2-Achs, 3-Achs, 4-Achs sowie 5-Achs LKW vereinbart wird. Jede Ein- und Ausfahrt wird fotografisch dokumentiert und gleichzeitig verpflichtet sich der Übergeber diese Aufzeichnungen anzuerkennen, im Zweifelsfalle kann dieser die Fotoaufnahmen anfordern.

- Die Preise verstehen sich jeweils pro Fuhre und sind exkl. Umsatzsteuer.
- Die Zahlung erfolgt nach Rechnungserhalt, netto ohne Abzug.
- Die Preise basieren auf den derzeitigen Material-, Energie- und Lohnkosten, daher behalten wir uns Preisänderungen vor.
- Im Falle des Zahlungsverzuges ist die Deponie Haberl KG berechtigt, Verzugszinsen in Höhe des Basiszinssatzes der ÖNB zuzüglich dem jeweils gültigen Aufschlag gemäß ZVG BGBl I 50/2013 (derzeit 9,2%), sowie anfallende Mahn und Inkassospesen in Rechnung zu stellen.

5. Fristen

Der Beginn der Lieferung setzt die rechtsgültige Genehmigung der Deponie Haberl KG voraus. Nach rechtsgültiger Genehmigung tritt die Vereinbarung in Kraft und es kann mit den Lieferungen begonnen werden.

6. Gewährleistung

- Der Übergeber ist für die richtige Deklaration der Abfälle verantwortlich.
- Die Übernahme der Abfälle setzt eine wirksame Auftragsbestätigung in schriftlicher, fernschriftlicher oder mündlichen Form für diese Materialien voraus. Die von der Deponie Haberl KG übernommenen Leistungspflichten entbinden den Übergeber nicht von der rechtlichen Verantwortung für die zu entsorgenden Materialien.
- Schadenersatzansprüche des Übergebers gegen die Deponie Haberl KG sind ausgeschlossen.

7. Sonstiges

- Die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen österreichischem Recht.
- Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Leoben.